

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1096/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 3
- Verordnung (EG) Nr. 1097/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 44. Teilausschreibung 5
- Verordnung (EG) Nr. 1098/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 1099/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, den besetzten Gebieten, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente** 8
- * **Verordnung (EG) Nr. 1100/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen** 28
- * **Verordnung (EG) Nr. 1101/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen** 29
- * **Verordnung (EG) Nr. 1102/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 und zur Festsetzung der für die ab 15. Mai 1996 gestellten Anträge verfügbaren Mengen** 30

Verordnung (EG) Nr. 1103/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	32
Verordnung (EG) Nr. 1104/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	34
Verordnung (EG) Nr. 1105/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	36
Verordnung (EG) Nr. 1106/96 der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/369/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. März 1996 über eine steuerliche Beihilfe in Form einer Abschreibungsregelung zugunsten der deutschen Luftverkehrsunternehmen ⁽¹⁾**

42

96/370/Euratom, EGKS, EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. Juni 1996 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

49

96/371/Euratom, EGKS, EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. Juni 1996 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. März 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

50

96/372/Euratom, EGKS, EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. Juni 1996 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. April 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

52

96/373/Euratom, EGKS, EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. Juni 1996 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

54

96/374/Euratom, EGKS, EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. Juni 1996 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

56

96/375/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1996 über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer bestimmten Gemüseart gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates**

58

96/376/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1996 über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer bestimmten Zierpflanzengattung gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates**

59



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1095/96 DES RATES

vom 18. Juni 1996

zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden mit bestimmten Drittländern Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT⁽¹⁾ geschlossen. Diese Abkommen enthalten unter anderem Verpflichtungen der Gemeinschaft, welche die Landwirtschaft betreffen. Nach Maßgabe dieser Abkommen hat die Kommission die alte Liste „LXXX — Europäische Gemeinschaften“ im Anhang des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994 durch eine neue Liste „CXL — Europäische Gemeinschaften“ ersetzt, die auf das Zollgebiet der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 1. Januar 1995 anwendbar ist. Die Liste CXL ist der Welthandelsorganisation bereits übermittelt worden. Den in der Liste CXL enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere denjenigen, die ab 1. Januar 1996 anwendbar sind, muß schnellstmöglich nachgekommen werden. Daher sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsausschußverfahren zu treffen. Für Änderungen, die nach Genehmigung des Rates an der Liste CXL vorgenommen werden, sollte aus Gründen der Vereinfachung ebenfalls das Verwaltungsausschußverfahren angewandt werden —

schaft zur Anwendung der Zugeständnisse der Liste „CXL — Europäische Gemeinschaften“ erforderlich sind, die der Welthandelsorganisation übermittelt worden ist und die im Zollgebiet der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 1. Januar 1995 gilt. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, nach den entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen und — bezüglich der Erzeugnisse des KN-Codes 0701 90 51 — nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾ erlassen.

(2) Sollte der Rat einer Änderung der Liste CXL zustimmen, so werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission erläßt schnellstmöglich die Maßnahmen, welche ab 1. Januar 1996 in der Landwirt-

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 30. 12. 1995, S. 25 und 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. BURLANDO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1096/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,13 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,13 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3848
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,48
1701 99 10 910	38,19
1701 99 10 950	38,19
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3848

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1097/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 44. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/96⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 44. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 44. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,372 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1098/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berechtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,50	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,92	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, den besetzten Gebieten, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, den besetzten Gebieten, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 585/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 sind in den Anhängen I und III bis X Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei, Jordanien, Marokko, Zypern, Ägypten, Tunesien, Algerien, Malta, dem Westjordanland und dem Gazastreifen eröffnet worden.

Einige dieser Gemeinschaftszollkontingente laufen am 30. Juni 1996 aus; außerdem ist es aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und Taric-Unterteilungen notwendig, die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zu ändern, um den Mittelmeerländern die Ausfuhr der betreffenden Waren zu Präferenzbedingungen — wie in den unterschiedlichen Abkommen vorgesehen — weiterhin zu ermöglichen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3192/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der geltenden Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern⁽³⁾ hat zwei Gemeinschaftszollkontingente geändert und ein neues jährliches Zollkontingent für zubereitete Weintrauben hinzugefügt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1571/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 betreffend die Referenzpreise, der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 betreffend die Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988, der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinssektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern, der Verord-

nung (EWG) Nr. 701/84 betreffend die Ausgleichsabgaben bei Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 betreffend die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern⁽⁴⁾, hat die Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. Juli 1995 aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 539/96 des Rates⁽⁵⁾ hat die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates⁽⁶⁾ auf Waren mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erstreckt. Um Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zu vermeiden bei jeder Zufügung eines Landes, dem Zollkontingente für Schnittblumen und Blüten gewährt werden, ist in Artikel 3 die Bezugnahme auf bestimmte Länder zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollexkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird wie folgt geändert:

1. Sowohl im Titel als auch in Artikel 1 werden die Worte „besetzte Gebiete“ durch „Westjordanland und Gazastreifen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird der Absatz 1 betreffend die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze gestrichen. Die Absätze 2, 3 und 4 werden entsprechend zu den Absätzen 1, 2 und 3.
3. In Artikel 3 wird der erste Unterabsatz durch den folgenden Text ersetzt:

„Die Gewährung der Vorteile der Zollkontingente für geschnittene Blumen und Blüten sowie deren Knospen kann für Rosen mit großen und kleinen Blüten und ein- und mehrblütige Nelken ausgesetzt werden, wenn auf Gemeinschaftsebene festgestellt wird, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 festgelegten Preisbedingungen nicht eingehalten werden“.

4. Die Anhänge I und III bis X werden durch die Anhänge I bis IX dieser Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom:

- 1. Juli 1996 für die folgenden laufenden Nummern: 09.0203, 09.1121, 09.1122, 09.1129, 09.1130, 09.1207 und 09.1707;

- 1. Oktober 1996 für die laufende Nummer: 09.1133;
- 15. Oktober 1996 für die laufenden Nummern: 09.1135 und 09.1136;
- 1. November 1996 für die laufenden Nummern: 09.1152, 09.1114, 09.1137, 09.1138, 09.1190, 09.1381, 09.1420 und 09.1709;
- 15. November 1996 für die laufende Nummer: 09.1117;
- 1. Januar 1997 für die anderen laufenden Nummern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

TÜRKEI

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0201	0802 21 00 0802 22 00		Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	25 000	0
09.0203	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr: — 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres	90	0*

ANHANG II

„ANHANG III

JORDANIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1152	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres	56	0*

ANHANG III

„ANHANG IV

MAROKKO

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1114	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres	336,5	0
09.1135	ex 0603 10 11 ex 0603 10 51 ex 0603 10 21 ex 0603 10 61 ex 0603 10 25 ex 0603 10 65 ex 0603 10 13 0603 10 53	50 60 11 12 50 60 20 10 30 20 10 30 50 60	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch: Rosen, Gladiolen und Chrysanthemen: — 15. Oktober bis 14. Mai des folgenden Jahres Nelken: — 15. Oktober bis 31. Mai des folgenden Jahres	2 063,5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	0
09.1136	ex 0603 10 29 ex 0603 10 69	81 89 10 30 40	Andere Blumen: — 15. Oktober bis 14. Mai des folgenden Jahres	1 700 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	0
09.1115	ex 0701 90 51	15	Frühkartoffeln: — 1. Januar bis 31. März	43 680	0
09.1117	0702 00 15 0702 00 20 0702 00 45		Tomaten, frisch oder gekühlt: — 15. November bis 30. April des folgenden Jahres	96 208	frei ⁽⁴⁾
09.1190	0702 00 50		— 1. November bis 31. März des folgenden Jahres	145 676 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾	
09.1118	0702 00 20		davon: Tomaten, frisch oder gekühlt: — 1. bis 30. April	16 800	frei ⁽⁴⁾
09.1127	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	20 30 92 93 52 53 54	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt: — 15. Februar bis 15. Mai	5 040	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1109	ex 0704 90 90	92	Chinakohl: — 1. November bis 31. Dezember	120	0
09.1111	ex 0705 11 10 ex 0705 11 80	35 10	Bisbergssalat (<i>Lactuca sativa</i> L., Var. <i>capitata</i> L.): — 1. November bis 31. Dezember	120	0
09.1137	0707 00 10 0707 00 15 0707 00 20 0707 00 25 0707 00 35 0707 00 40		Gurken: — 1. November bis 31. Mai des folgenden Jahres	5 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
09.1138	0709 10 40		Artischocken: — 1. November bis 31. Dezember	500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
09.1133	0709 90 71 0709 90 73 ex 0709 90 75 ex 0709 90 79	10-60 31-36 51-56	Zucchini (<i>Courgettes</i>): — 1. Oktober bis 20. April des folgenden Jahres	5 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
09.1121	0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09 0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25		Orangen, frisch: — 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres	296 800	frei ⁽¹⁾
09.1122	0805 10 29 0805 10 31 0805 10 33 0805 10 35 0805 10 37 0805 10 38 0805 10 39 0805 10 42 0805 10 44 0805 10 46 0805 10 51 0805 10 55 0805 10 59 0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86	10 11 13 17 10	— 1. Dezember bis 31. Mai des folgenden Jahres	300 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1129	ex 0805 20 11	11 21 31 41 51 61	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:	123 200	frei (*)
	ex 0805 20 13	11 21 31 41 51 61	— 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres		
09.1130	ex 0805 20 15	11 21 31 41 51 61	Clementinen, frisch: — 1. November bis Ende Februar des folgenden Jahres	110 000 (*) (*)	—
	ex 0805 20 17	11 21 31 41 51 61			
	ex 0805 20 19	01 03 05 07 09 11 13 15 23 25 33 35 43 45 53 55 63 65			
	ex 0805 20 21	13 21 31 51 71			
	ex 0805 20 23	13 21 31 51 71			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1129 09.1130 (Fortsetzung)	ex 0805 20 25	13 21 31 51 71			
	ex 0805 20 27	13 21 31 51 71			
	ex 0805 20 29	12 14 21 23 31 51 71 91			
	ex 0805 20 31	11 21 31 41 51 61			
	ex 0805 20 33	11 21 31 41 51 61			
	ex 0805 20 35	11 21 31 41 51 61			
	ex 0805 20 37	11 21 31 41 51 61			
	ex 0805 20 39	11 21 31 41 51 61			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1101	ex 1604 13 11	11	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht		0
		19			
	ex 1604 13 19	11	— 1. Januar bis 31. Dezember 1997	21 000 (*)	
		19			
ex 1604 20 50	13	— 1. Januar bis 31. Dezember 1998	22 500 (*)		
		15			
09.1119	2004 90 50		Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	10 440	0
	2005 40 00				
	2005 59 00				
09.1105	ex 2008 50 92	20	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	9 900	0
	ex 2008 50 94	20			
09.1123	2009 11 11		Orangensaft	16 800	frei (*)
	2009 11 19				
	2009 11 91				
	2009 11 99				
	2009 19 11				
	2009 19 19				
	2009 19 91				
	2009 19 99				
09.1124	ex 2009 11 11	10	davon:	5 040	frei (*)
	ex 2009 11 19	10			
	ex 2009 11 91	10	Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	ex 2009 11 99	10			
		91			
	ex 2009 19 11	10			
	ex 2009 19 19	10			
	ex 2009 19 91	10			
	ex 2009 19 99	10			
	09.1107	ex 2204 21 79	72		
ex 2204 21 80		72			
ex 2204 21 83		72			
ex 2204 21 84		72			
09.1131			Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: — Schaumwein: — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr:	95 200 hl	0
	2204 10				

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1131 (Fortsetzung)	2204 10 19		— — — andere		
			— — andere:		
	2204 10 99		— — — andere		
			— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:		
			— — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
	2204 21 10		— — — Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
			— — — andere:		
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
			— — — — — andere:		
	2204 21 79		— — — — — Weißwein		
	ex 2204 21 80	72	— — — — — anderer Wein		
		79			
		80			
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:		
			— — — — — andere:		
	2204 21 83		— — — — — Weißwein		
ex 2204 21 84	10	— — — — — anderer Wein			
	72				
	79				
	80				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:			
ex 2204 21 94	10	— — — — — anderer Wein			
	30				
	(^o)				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:			
ex 2204 21 98	10	— — — — — anderer Wein			
	30				
	(^o)				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol:			
ex 2204 21 99	10	— — — — — anderer Wein			
	(^o)				
		— — andere:			
2204 29 10		— — — Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)	
09.1131 (Fortsetzung)			— — — — andere:			
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:			
			— — — — — andere:			
		2204 29 65	— — — — — Weißwein			
	ex	2204 29 75	10	— — — — — anderer Wein		
			(⁹)			
				— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:		
				— — — — — andere:		
		2204 29 83		— — — — — Weißwein		
	ex	2204 29 84	10	— — — — — anderer Wein		
			30			
			(⁹)			
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:			
ex	2204 29 94	10	— — — — — anderer Wein			
		30				
		(⁹)				
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:			
ex	2204 29 98	10	— — — — — anderer Wein			
		30				
		(⁹)				
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol:			
ex	2204 29 99	10	— — — — — anderer Wein			
		(⁹)				

(¹) Ab 1. November werden die Ziehungen auf diese Menge erst nach Ausschöpfung des Kontingents 09.1114 gewährt.

(²) Diese Menge wird erhöht auf 2 263,5 Tonnen im Zeitraum 1997/98 und auf 2 663,5 Tonnen im Zeitraum 1998/99 und den folgenden Zeiträumen.

(³) Diese Menge wird erhöht auf 1 900 Tonnen im Zeitraum 1997/98 und auf 2 000 Tonnen im Zeitraum 1998/99 und den folgenden Zeiträumen.

(⁴) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(⁵) Bis zur Höhe dieser Kontingente beträgt der vertragsmäßige Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zusatzzoll auf 0 ermäßigt ist:

— 492 ECU/Tonne für Tomaten, für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996, und 484 ECU/Tonne für 1997,

— 490 ECU/Tonne für Gurken, für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996, und 480 ECU/Tonne für 1997,

— 594 ECU/Tonne für Artischocken,

— 445 ECU/Tonne für Zucchini (Courgettes), für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996, und 440 ECU/Tonne für 1997, mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. März, in dem der Einfuhrpreis ‚WTO‘ anzuwenden ist,

— 273 ECU/Tonne für Orangen,

— 496 ECU/Tonne für Clementinen.

(⁶) Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vertragsmäßigen Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zollsatz 2, 4, 6 oder 8 % dieses vertragsmäßigen Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vertragsmäßigen Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

(⁷) Auf diese über dieses Kontingent hinausgehenden Einfuhrmengen wird ein Zoll von 5 % erhoben.

(⁸) Auf diese über dieses Kontingent hinausgehenden Einfuhrmengen wird ein Zoll von 4 % erhoben.

(⁹) Ab 1. Januar 1997 anwendbare Taric-Unterteilung.*

ANHANG IV

„ANHANG V

ZYPERN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1420	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres	75	0
09.1401	0701 90 59		Frühkartoffeln	110 000	0
09.1425	ex 0704 90 90	92	Chinakohl : — 1. November bis 31. Dezember	150	0
09.1427	ex 0705 11 10 ex 0705 11 80	35 10	Eisbergsalat (<i>Lactuca sativa</i> L., Var. <i>capitata</i> L.): — 1. November bis 31. Dezember	150	0
09.1403	ex 0706 10 00	14 15	Karotten: — 1. April bis 15. Mai	3 750	0
09.1411	ex 0706 90 90	20	Rote Rüben	2 250	0
09.1405	ex 0709 30 00	50	Auberginen: — 1. Oktober bis 30. November	450	0
09.1409	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	450	0
09.1407	ex 0806 10 29 0806 10 30 ex 0806 10 40	50 60 70 11 - 16 41 - 46	FrISCHE Tafeltrauben: — 8. Juni bis 14. Juli — 15. Juli bis 20. Juli — 21. Juli bis 9. August	11 000	frei (!)
09.1413	0806 20 11 0806 20 12 0806 20 18 ex 0806 20 91 ex 0806 20 92 ex 0806 20 98	 10 10 10	Getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	2 250	0
09.1429	2008 99 43 2008 99 53		Weintrauben, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, anderweit weder genannt noch inbegriffen	2 500	0
09.1421			Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Traubensaft (einschließlich Traubenmost): — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C: — — — mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:	4 950	frei (!)

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1421 (Fortsetzung)	2009 60 51 2009 60 71 ex 2009 60 90 2204 30 92	 11 91	<p>— — — — konzentriert</p> <p>— — — mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:</p> <p>— — — — — konzentriert</p> <p>— — — — — anderer, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 6 (Kombinierte Nomenklatur) des Kapitels 20</p> <p>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</p> <p>— anderer Traubenmost:</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger:</p> <p>— — — — konzentriert</p>		
09.1415	 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	 79 80 79 80 79 80	<p>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</p> <p>— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</p> <p>— — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</p> <p>— — — andere:</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — — Weißwein</p> <p>— — — — — — anderer Wein</p> <p>— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — — Weißwein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>— — — — — — anderer Wein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p>	52 500 hl	0
09.1423	 2204 29 65 ex 2204 29 75 ex 2204 29 83 ex 2204 29 84	 10 (²) 80 30 (²)	<p>— — andere:</p> <p>— — — andere:</p> <p>— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — — Weißwein</p> <p>— — — — — — anderer Wein</p> <p>— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>— — — — — andere:</p> <p>— — — — — — Weißwein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>— — — — — — anderer Wein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p>	29 120 hl	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1417			<p>– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</p> <p>– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – weiße Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>– – – – – andere Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:</p> <p>– – – – – andere Likörweine</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:</p> <p>– – – – – andere Likörweine</p> <p>– – andere:</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – weiße Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>– – – – – andere Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:</p> <p>– – – – – andere Likörweine</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:</p> <p>– – – – – andere Likörweine</p>	225 000 hl	0
	ex 2204 21 83	10			
	ex 2204 21 84	10			
	ex 2204 21 94	10			
	ex 2204 21 98	10			
	ex 2204 29 83	10			
	ex 2204 29 84	10			
	ex 2204 29 94	10			
	ex 2204 29 98	10			

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(²) Ab 1. Januar 1997 anwendbare Taric-Unterteilung.“

ANHANG V
„ANHANG VI
ÄGYPTEN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1705	ex 0701 90 51	15	Frühkartoffeln: — 1. Januar bis 31. März	109 760	0
09.1703	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	10 20 30 91 92 93 51 52 53 54	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt: — 1. Februar bis 15. Mai	12 120	0
09.1709	ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	41 43 31 33	Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt: — 1. November bis 30. April des folgenden Jahres	7 680	0
09.1701	0712 20 00		Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	5 880	0
09.1707	0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09 0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 33 0805 10 35 0805 10 37 0805 10 38 0805 10 39 0805 10 42 0805 10 44 0805 10 46 0805 10 51 0805 10 55 0805 10 59 0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69 ex 0805 10 82 ex 0805 10 84 ex 0805 10 86		Orangen, frisch: — 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres	7 840	frei (¹)

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.“

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1209			Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	179 200 hl	0
	2204 10		– Schaumwein:		
			– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr:		
	2204 10 19		– – – andere		
			– – andere:		
	2204 10 99		– – – andere		
			– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:		
			– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
	2204 21 10		– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
			– – – andere:		
			– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
			– – – – – andere:		
	2204 21 79		– – – – – Weißwein		
ex	2204 21 80	72	– – – – – anderer Wein		
		79			
		80			
			– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15% vol:		
			– – – – – andere:		
	2204 21 83		– – – – – Weißwein		
ex	2204 21 84	10	– – – – – anderer Wein		
		73			
		79			
		80			
			– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:		
ex	2204 21 94	10	– – – – – anderer Wein		
		30			
		(²)			
			– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:		
ex	2204 21 98	10	– – – – – anderer Wein		
		30			
		(²)			
			– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol:		
ex	2204 21 99	10	– – – – – anderer Wein		
		(²)			
			– – andere:		

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1209 (Fortsetzung)	2204 29 10		— — — Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
			— — — andere:		
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:		
			— — — — — andere:		
	2204 29 65		— — — — — Weißwein		
	ex 2204 29 75	10	— — — — — anderer Wein		
		(²)			
			— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15% vol:		
			— — — — — andere:		
	2204 29 83		— — — — — Weißwein		
ex 2204 29 84	10	— — — — — anderer Wein			
	30				
	(²)				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:			
ex 2204 29 94	10	— — — — — anderer Wein			
	30				
	(²)				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:			
ex 2204 29 98	10	— — — — — anderer Wein			
	30				
	(²)				
		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol:			
ex 2204 29 99	10	— — — — — anderer Wein			
	(²)				

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(²) Ab 1. Januar 1997 anwendbare Taric-Unterteilung.

ANHANG VII

„ANHANG VIII

ALGERIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum	Kontingentszollsatz (in %)
09.1001	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	71 71 71 71	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Aïn Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux de Tlemcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	224 000 hl	0
09.1003	2204 10 2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 21 94 ex 2204 21 98	71 79 80 71 79 80 10 71 79 80 10 30 (¹) 10 30 (¹)	<p>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</p> <p>– Schaumwein:</p> <p>– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr:</p> <p>– – – andere</p> <p>– – andere:</p> <p>– – – andere</p> <p>– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</p> <p>– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</p> <p>– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – anderer Wein</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15% vol:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – anderer Wein</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:</p> <p>– – – – – anderer Wein</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:</p> <p>– – – – – anderer Wein</p>	224 000 hl	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum	Kontingentszollsatz (in %)
09.1003 (Fortsetzung)	ex 2204 21 99	10 (¹)	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol: — — — — — anderer Wein		
	2204 29 10		— — andere: — — — Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
	2204 29 65		— — — — andere: — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: — — — — — andere: — — — — — Weißwein		
	ex 2204 29 75	10 (¹)	— — — — — anderer Wein		
	2204 29 83		— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15% vol: — — — — — andere: — — — — — Weißwein		
	ex 2204 29 84	10 30 (¹)	— — — — — anderer Wein		
	ex 2204 29 94	10 30 (¹)	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: — — — — — anderer Wein		
	ex 2204 29 98	10 30 (¹)	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: — — — — — anderer Wein		
	ex 2204 29 99	10 (¹)	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol: — — — — — anderer Wein		

(¹) Ab 1. Januar 1997 anwendbare Taric-Unterteilung.“

ANHANG VIII

„ANHANG IX

MALTA

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum	Kontingentszollsatz (in %)
09.1451	2203 00		Bier aus Malz	5 000 hl	0 ^a

ANHANG IX

„ANHANG X

WESTJORDANLAND UND GAZASTREIFEN

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1381	ex 0810 10 05	11 19 31 39	Erdbeeren, frisch: — 1. November bis 31. März des folgenden Jahres	1 200	0
	ex 0810 10 80	51 59			
09.1382	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	1 500	0 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2537/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1480/95 ⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die bei der Einfuhr aus Drittländern eine Zollbe-
freiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird,
und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die
betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt für den
Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 festzu-
legen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 erhält
folgende Fassung:*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1996 und
dem 30. Juni 1997 im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz für Hopfen 300 Tonnen Hopfen
des KN-Codes 1210 aus Drittländern zollfrei oder mit
Beihilfe aus der Gemeinschaft auf die Kanarischen
Inseln eingeführt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 89.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1101/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1479/95⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die bei der Einfuhr aus Drittländern eine Zollbe-
freiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird,
und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die
betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt für den
Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 festzu-
legen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 erhält
folgende Fassung:*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1996 und
dem 30. Juni 1997 im Rahmen der vorläufigen Versor-
gungsbilanz für Hopfen 10 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 aus Drittländern zollfrei oder mit
Beihilfe aus der Gemeinschaft auf Madeira eingeführt
werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 91.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 40.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 und zur Festsetzung der für die ab 15. Mai 1996 gestellten Anträge verfügbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 573/96⁽⁶⁾, wurden im Sektor Eier und Eialbumin die Zollkontingente gemäß den Übereinkünften eröffnet, die im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde geschlossen worden sind.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 wurden neue Kontingente festgesetzt für den Zeitraum vom 1. Juli

1995 bis 30. Juni 1996. Die erstgenannten Kontingente sollten deshalb geändert werden.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 573/96 beginnt am 15. Mai 1996 die Antragsfrist für das letzte Vierteljahr im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996. Es sind die Mengen, die diesen Anträgen zur Verfügung stehen sowie die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Lizenzen festsetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 wird durch Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die für die zwischen dem 15. und dem 24. Mai 1996 gestellten Anträge zur Verfügung stehenden Mengen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der für die in Artikel 2 genannten Anträge erteilten Lizenzen endet am 31. August 1996.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 54.

ANHANG I

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz (ECU/Tonne Produktgewicht)	Zollkontingent 1. 7. 1995 — 30. 6. 1996
E1	0407 00 30	152	82 651
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	711 310 331 687 176	6 553 (!)
E3	3502 10 91 3502 10 99	617 83	8 863 (!)

(!) Schalenäquivalent Umrechnung.

Nach den in Anhang 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993) festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.“

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Verfügbare Menge
E1	82 614
E2	1 526
E3	8 119

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/96 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	75,8		284	72,1	
	060	80,2		388	80,9	
	064	100,2		400	76,8	
	066	41,7		404	63,6	
	068	62,3		416	72,7	
	204	86,8		508	81,4	
	208	44,0		512	71,6	
	212	97,5		524	63,9	
	624	95,8		528	73,7	
	999	76,0		624	86,5	
	ex 0707 00 25	052	55,3		728	107,3
		053	156,2		800	78,0
		060	61,0		804	84,8
		066	53,8		999	79,3
068		69,1	0809 10 20	052	144,4	
204		144,3		061	51,3	
624		87,1		064	105,3	
999		89,5		400	338,0	
0709 10 20	220	317,0		999	159,7	
0709 90 77	052	44,8	0809 20 49	052	192,2	
	204	77,5		061	182,0	
	412	54,2		064	144,0	
	624	151,9		068	262,6	
	999	82,1		400	272,2	
	0805 30 30	052	134,4		600	94,9
204		88,8		624	288,1	
220		74,0		676	166,2	
388		69,4		999	200,3	
400		68,2	0809 30 21, 0809 30 29	052	63,1	
512		54,8		220	121,8	
520		66,5		624	106,8	
524		100,8		999	97,2	
528		65,0	0809 40 20	052	73,2	
600		84,0		064	64,4	
624		48,9		066	84,9	
999		77,7		068	61,2	
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69					400	175,7
	039	112,3		624	250,4	
	052	64,0		676	68,6	
	064	78,6		999	111,2	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/96 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1996
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/96⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 15. 6. 1996, S. 32.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,93	4,84
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,93	10,07
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,93	4,64
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,93	9,64
1701 91 00 ⁽²⁾	31,77	9,35
1701 99 10 ⁽²⁾	31,77	4,83
1701 99 90 ⁽²⁾	31,77	4,83
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/96 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1996
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	10,14	0,14
	niederer Qualität	30,54	20,54
1002 00 00	Roggen	50,17	40,17
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	50,17	40,17
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	50,17	40,17
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	39,38	29,38
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	39,38	29,38
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	50,17	40,17

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 5. 6. 1996 bis 18. 6. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	167,85	170,40	146,86	145,71	191,56 ⁽¹⁾	138,43 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	—	17,40	20,55	12,86	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	24,07	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,90 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,25 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1106/96 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 321/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für
Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (*)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (1) (2)	AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Basmati Indien (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (2)
1006 10 21	(2)	150,76			
1006 10 23	(2)	150,76			
1006 10 25	(2)	150,76			
1006 10 27	(2)	150,76			—
1006 10 92	(2)	150,76			
1006 10 94	(2)	150,76			
1006 10 96	(2)	150,76			
1006 10 98	(2)	150,76			—
1006 20 11	297,74	144,53			
1006 20 13	297,74	144,53			
1006 20 15	297,74	144,53			
1006 20 17	334,88	163,10	84,88	284,88	—
1006 20 92	297,74	144,53			
1006 20 94	297,74	144,53			
1006 20 96	297,74	144,53			
1006 20 98	334,88	163,10	84,88	284,88	—
1006 30 21	554,55	262,37			
1006 30 23	554,55	262,37			
1006 30 25	554,55	262,37			
1006 30 27	(2)	290,59			—
1006 30 42	554,55	262,37			
1006 30 44	554,55	262,37			
1006 30 46	554,55	262,37			
1006 30 48	(2)	290,59			—
1006 30 61	554,55	262,37			
1006 30 63	554,55	262,37			
1006 30 65	554,55	262,37			
1006 30 67	(2)	290,59			—
1006 30 92	554,55	262,37			
1006 30 94	554,55	262,37			
1006 30 96	554,55	262,37			
1006 30 98	(2)	290,59			—
1006 40 00	(2)	90,38			

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (⁵) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkömiger Basmati“ gilt der im Rahmen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (⁷) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁸) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	334,88	611,00	297,74	554,55	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	406,75	399,47	455,00	480,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	425,00	450,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 1996

über eine steuerliche Beihilfe in Form einer Abschreibungsregelung zugunsten der deutschen Luftverkehrsunternehmen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/369/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT

I

Mit Schreiben vom 7. März, 16. August und 18. Dezember 1988 sowie vom 9. April 1991 hat die Kommission die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags um Auskünfte über die den Luftverkehrsunternehmen in Deutschland gewährten Beihilfen gebeten. Die deutsche Regierung ist diesem Ersuchen mit Schreiben vom 13. April 1988, 1. März 1989 und 22. August 1991 nachgekommen, in denen insbesondere die Sonderabschreibungsregelung gemäß § 82f der Einkommensteuereinführungsverordnung genannt wird. Mit Schreiben vom 5. Mai und 28. Juli 1992 hat die

Kommission die deutschen Behörden dann um nähere Angaben zu der Entstehungsgeschichte, der Durchführung, den wirtschaftlichen Auswirkungen und den Begünstigten der Abschreibungsregelung gemäß § 82f gebeten. Die deutsche Regierung hat hierauf mit Schreiben vom 16. Juni und 3. September 1992 geantwortet.

Die so zusammengetragenen Informationen haben es der Kommission ermöglicht, sich ein gutes Bild von der betreffenden Abschreibungsregelung zu machen. Diese Regelung wurde im Jahr 1965 in das deutsche Steuerrecht aufgenommen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Luftverkehrsunternehmen zu stärken, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind; dies geht aus dem 13. Subventionsbericht an den Deutschen Bundestag vom 11. November 1991 hervor. Die Regelung hat sich mit der Zeit als eine wirkungsvolle Maßnahme zur finanziellen Unterstützung herausgestellt und ist infolgedessen durch das Steuerbereinigungsgesetz von 1986 um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1994 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1999 ist der Kommission mit Schreiben vom 8. September 1993 gemeldet worden (siehe unten).

An dieser Stelle seien Inhalt und Anwendungsbestimmungen des besagten § 82f erläutert. Wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten gibt es auch im deutschen Steuerrecht zwei allgemeine Abschreibungsregelungen, zwischen denen sich die steuerpflichtigen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen entscheiden können: die lineare und die degressive Abschreibung. Mit § 82f wurde nunmehr eine dritte Regelung mit spezieller Anwendung

geschaffen, die zusätzlich zur linearen Abschreibung genutzt werden kann, die degressive Abschreibung für das betreffende Gut jedoch ausschließt. Dieses Sonderabschreibungssystem gilt für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind. Es betrifft lediglich die in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge, die im übrigen innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren nach ihrer Anschaffung nicht veräußert werden dürfen. Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, dürfen die Luftfahrzeughalter im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des Luftfahrzeugs und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen in Höhe von maximal 30 % der gesamten Anschaffungskosten vornehmen. Dieser Sonderabschreibungsbetrag kann im Laufe des ersten Jahres schon vollständig verbraucht oder aber beliebig auf die fünf Jahre verteilt werden.

Durch die so verbuchte Sonderabschreibung, die zur normalerweise praktizierten linearen Abschreibung hinzukommt, wird der steuerpflichtige Betrag im Laufe des Wirtschaftsjahres reduziert. Sie kann allerdings nicht zu einer Wertminderung des betroffenen Gutes um über 100 % seines Anschaffungswertes führen und hat auch keine Auswirkungen auf seine Tilgungsdauer. Wenn der Sonderabschreibungsmechanismus angewandt wird, wird der Restwert des Gutes danach gemäß seiner voraussichtlich verbleibenden Nutzungsdauer abgeschrieben. Es muß daran erinnert werden, daß der Abschreibung eines Gutes generell ein Zeitplan über die voraussichtliche Wertminderung dieses Gutes zugrunde liegt, dessen Dauer dem Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen wird. Der normale Abschreibungszeitraum eines Flugzeugs liegt den Luftverkehrsunternehmen zufolge zwischen zehn und fünfzehn Jahren.

Es sei darauf hingewiesen, daß § 82f nicht nur für Luftfahrzeuge, sondern auch für Handels- und Fischereischiffe gilt, wobei hier weniger restriktive Bedingungen gelten als bei den Luftfahrzeugen. Nach dem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 11. November 1991 stellt das System einen guten Investitionsanreiz dar, weil die Unternehmen dadurch allzu starke Veränderungen ihres anrechnungsfähigen und besteuerten Ergebnisses vermeiden können. Im selben Bericht wird der jährliche Steuervorteil, der sich auf der Grundlage dieses Systems zugunsten aller Luft- und Schifffahrtsunternehmen ergibt, auf 10 Millionen DM geschätzt. Die deutschen Behörden sind allerdings nicht in der Lage gewesen, diesen Betrag nach einzelnen Unternehmen aufzuschlüsseln.

In der Schifffahrt sind die Bestimmungen des § 82f bisher durch die Gemeinschaftsrichtlinien über die Beihilfen für den Schiffbau abgedeckt worden. Die letzte Entscheidung, die diesbezüglich durch die Kommission für das Jahr 1995 getroffen wurde, geht auf den 1. März 1995 zurück

und wurde den deutschen Behörden am 6. März 1995 zugestellt (Sache N 641/93).

II

Mit Schreiben vom 21. April 1993 hat die Kommission auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags die deutsche Regierung darüber informiert, daß sie die Sonderabschreibungsregelung nach § 82f als eine bestehende Steuerbeihilfe betrachtet, die sich auf die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten auswirkt und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verfälscht. Das Schreiben ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden⁽¹⁾. Die Kommission hat außerdem festgestellt, daß diese Hilfe als unvereinbar mit Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Vertrags angesehen werden muß, und der deutschen Regierung gleichzeitig vorgeschlagen, diese Beihilfe zugunsten der Zivilluftfahrt spätestens zum 1. Januar 1994 aufzuheben. Die Kommission hat die deutsche Regierung des weiteren darauf hingewiesen, daß sie sich die Möglichkeit vorbehält, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu eröffnen, falls nicht der Nachweis dafür erbracht werden kann, daß die besagte Hilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Diese Sache hat die Nummer E 4/93 erhalten.

Am 28. Juli 1993 hat die deutsche Regierung der Kommission geantwortet, daß sie nicht die Absicht habe, die betreffende Regelung nach § 82f aufzuheben, da sie sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gemäß Artikel 92 Absatz 3 betrachte. Sie machte deutlich, daß dieser Mechanismus, der den deutschen Luftverkehrsunternehmen eine bessere Verteilung der Steuerlast erlaubt, Teil des deutschen Steuerrechts sei und daß seine Abschaffung die deutschen Unternehmen einseitig benachteiligen würde, da es in den anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen gebe. Die deutsche Regierung hob ferner hervor, daß diese Regelung den Unternehmen einen Anreiz böte, neues und umweltfreundlicheres Gerät zu erwerben, und sich somit sowohl auf den Umweltschutz als auch auf den europäischen Luftfahrzeugbau günstig auswirke.

Mit Schreiben vom 8. September 1993 hat die deutsche Regierung dann der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags eine erneute Verlängerung der Sonderabschreibungsregelung nach § 82f für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 gemeldet. Diese erneute Verlängerung, die aus den Bestimmungen der Artikel 1 und 8 des Standortsicherungsgesetzes resultiert, wurde als angemeldete Beihilfe betrachtet und ist infolgedessen beim Generalsekretariat der Kommission am 12. Oktober 1993 unter dem Aktenzeichen N 640/93 eingetragen worden. Bei der Anmeldung betonten die deutschen Behörden ihren Willen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland aufrechtzuerhalten und regionale Luftverkehrsunternehmen zu unterstützen. Sie führten erneut an, daß der betreffende Mechanismus einen Anreiz biete, umweltver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 26. 10. 1993, S. 2.

träglichere neue Geräte zu kaufen. Die jährliche Steuerermäßigung, die die Regelung nach § 82f für die Luftfahrtindustrie im Zeitraum von 1995-1999 mit sich bringen wird, wurde dabei mit 10 Millionen DM beziffert.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 8. Dezember 1993 beschlossen, in dieser doppelten Angelegenheit das in Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags vorgesehene Verfahren einzuleiten. Von der Eröffnung des Verfahrens waren gleichzeitig die Verlängerung der betreffenden steuerlichen Maßnahme bis zum 31. Dezember 1994 (Sache E 4/93) und die neue, am 8. September 1993 angemeldete Verlängerung für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 (Sache N 640/93) betroffen. Die Kommission hat ihre Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens damit begründet, daß die durch § 82f eingeführte steuerliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags darstelle, da es sich hierbei um eine sektorbezogene steuerliche Maßnahme handle, die vom allgemeinen deutschen Steuerrahmen abweiche. Die Kommission brachte ferner ihre Auffassung zum Ausdruck, wonach im vorliegenden Fall auf den ersten Blick keiner der in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Freistellungsgründe, insbesondere nicht der unter Buchstabe c) genannte, angewandt werden könne.

Mit Schreiben vom 31. Dezember 1993 hat die Kommission die deutsche Regierung über ihren Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert, sich zur Angelegenheit zu äußern. Dieses Schreiben wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ veröffentlicht, und die anderen Mitgliedstaaten sowie betroffene Dritte wurden gebeten, sich gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu äußern.

Allerdings hat die Kommission bis zum 31. Dezember 1994 keine endgültige Entscheidung in dieser doppelten Angelegenheit getroffen. Damit hat sie die Verlängerung der betreffenden Maßnahme bis zu diesem Datum (Sache E 4/93), die somit eine bestehende Maßnahme darstellte, *de facto* akzeptiert. Die Kommission hat im übrigen am 10. März 1995 ein Schreiben an die deutsche Regierung gerichtet, in dem dieser Punkt deutlich gemacht wurde.

III

Nach der Eröffnung des Verfahrens haben die deutsche Regierung mit Schreiben vom 24. Januar 1994 (Mitteilung vom 19. Januar 1994) und 28. Februar 1994 (Mitteilung vom 18. Februar 1994) sowie vier betroffene Dritte — Airbus Industrie, das britische Luftfahrtunternehmen British Midland, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen (ADL) und das deutsche Unternehmen Hapag-Lloyd Fluggesellschaft m.b.H. — Bemerkungen vorgebracht. Dabei weist Airbus Industrie auf die Beihilfen hin, die der amerikanischen Luftfahrtindustrie durch das System „Foreign Sales Corporation“ gewährt wurden, und empfiehlt der Kommission, in dieser Angelegenheit große Vorsicht walten zu lassen. British Midland vertritt die Auffassung, daß die Besteuerungsgrundlage von § 82f in Anbetracht der Vorteile, die sie den deutschen Luftverkehrsunternehmen auf dem liberalisierten

gemeinschaftlichen Zivilluftfahrtmarkt verschafft, eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende Beihilfe darstelle. Die deutsche Regierung und die beiden anderen Betroffenen führen demgegenüber an, daß die betreffende Maßnahme einerseits keine Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags sei, andererseits jedoch in jedem Fall gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b) und c) freigestellt werden müsse. Sie machen in diesem Zusammenhang mehrere Argumente geltend, von denen einige bereits früher von der deutschen Regierung angeführt worden waren; diese Argumente lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Es gibt in den anderen Mitgliedstaaten ähnliche Beihilferegelungen. Infolgedessen kann die Kommission nicht gegen einen einzelnen Mitgliedstaat vorgehen, ohne dabei gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.
- Auch in Drittländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, existieren vergleichbare Regelungen, und der im Jahr 1993 von der Kommission eingesetzte Ausschuß der Weisen hat ausdrücklich Maßnahmen zugunsten der beschleunigten Abschreibung von Flugzeugen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgeschlagen, um es den Unternehmen der Gemeinschaft zu ermöglichen, sich im Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittländern zu behaupten.
- Es ist nicht erwiesen, daß die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, weil sie die Position der deutschen Luftverkehrsunternehmen auf dem gemeinschaftlichen Markt nicht verbessert. Außerdem ist das deutsche Steuersystem im Vergleich zu den Systemen anderer Mitgliedstaaten für die Unternehmen insgesamt eher ungünstig.
- Verglichen mit den Systemen linearer oder degressiver Abschreibung verschafft die betreffende Sonderabschreibungsregelung den Unternehmen keinerlei Vorteile; insbesondere bleibt der abgeschriebene Gesamtbetrag identisch, und der deutsche Staatshaushalt erfährt tatsächlich keine Verringerung seiner Steuereinnahmen, da die Zahlung der Steuer lediglich aufgeschoben wird.
- § 82f, dessen Auswirkungen denen der degressiven Abschreibung ähnlich sind, ist eine allgemeine Maßnahme innerhalb des deutschen Steuerrechts.
- § 82f stellt einen unabtrennbaren Bestandteil des gesamten deutschen Steuersystems dar, den die Kommission gemäß der Bestimmungen über staatliche Beihilfen nicht in Frage stellen kann, solange es auf Gemeinschaftsebene keine Harmonisierung der Steuern gibt, die im vorliegenden Fall den Rückgriff auf Artikel 101 des Vertrags voraussetzen würde.
- Die Maßnahme dient zum Schutz der Umwelt sowie zur Förderung der Zivilluftfahrt und der Luftfahrtindustrie der Gemeinschaft, indem sie einen Anreiz für den Kauf von neuen und umweltfreundlicheren Flugzeugen bietet.

Die Bemerkungen der anderen Betroffenen sind der deutschen Regierung mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 3. Mai 1994 hat diese der Kommission ihre Stellungnahmen hierzu übermittelt.

(1) ABl. Nr. C 16 vom 19. 1. 1994, S. 3.

Weitere Bemerkungen zu dieser Angelegenheit hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 11. August 1994, 12. Januar 1995 (Mitteilung vom 18. Oktober 1994), 2. Februar 1995 und 4. Oktober 1995 (Mitteilung vom 28. September 1995) gemacht.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

IV

Zur Verlängerung der Maßnahme bis zum 31. Dezember 1994

Die Verlängerung der Gültigkeit von § 82f für die Zivilluftfahrt bis zum 31. Dezember 1994, derentwegen zunächst zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen wurden und dann das vorliegende Verfahren eingeleitet worden ist, stellt eine bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags dar. Eine abschließende Entscheidung der Kommission bezüglich einer bestehenden Beihilfe wird jedoch erst ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme wirksam. Da die Kommission bis zum 31. Dezember 1994 in dieser Sache keine endgültige Entscheidung getroffen hat, ist das diesbezügliche Verfahren gegenstandslos geworden und daher einzustellen.

Aus diesem Grund können die betroffenen deutschen Unternehmen § 82f auf ihre zu versteuernden Einnahmen im Jahr 1994 anwenden, für die sie im Laufe des Jahres 1995 eine Steuererklärung abgeben.

V

Zur Verlängerung der Maßnahme vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999

Nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt bzw. dem Abkommen unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten bzw. Vertragsparteien beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall erlaubt es die in § 82f Einkommensteuereinführungsverordnung vorgesehene Sonderabschreibungsregelung den begünstigten Unternehmen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Höhe ihres steuerpflichtigen Gewinns und somit auch ihre Steuerschuld zu reduzieren, die ohne den Rückgriff auf diese Bestimmungen im Laufe eines Wirtschaftsjahres normalerweise zu zahlen wäre. Die Regelung bedeutet folglich für die begünstigten Unternehmen einen Finanzvorteil, dessen Kosten unmittelbar zu Lasten des deutschen Staatshaushalts gehen.

Der Einwand der deutschen Regierung und zwei der anderen Betroffenen lautet, daß die Anwendung dieser Sonderabschreibungsregelung nicht den Wegfall der Steuerzahlung in Höhe der entsprechenden Abschrei-

bungsbeträge, sondern lediglich einen Zahlungsaufschub bewirkt. Genau wie bei der degressiven Abschreibung beruht jedoch der Nutzen, der durch die Anwendung von § 82f erlangt wird, gerade auf dem Zahlungsaufschub der Steuer: Wenn am Ende des Abschreibungszeitraums die Summe der Nominalbeträge der Steuern, die im Laufe dieses Zeitraums an den deutschen Fiskus gezahlt wurden, ungeachtet der Abschreibungsmethode für das betreffende Gut auch gleich sein mag, so gilt dies nicht für die Summe der Ertragswerte dieser Steuern, für deren Berechnung die Zinssätze berücksichtigt werden. Schließlich ist bei gleichen Bedingungen der Nettovorteil, der sich aus der Anwendung der degressiven Abschreibung oder der Regelung nach § 82f ergibt, im Vergleich zur Anwendung der linearen Abschreibung bei Unternehmen, die Gewinne machen, sehr wohl vorhanden, auch wenn dieser Vorteil niedriger ist, als man zunächst annehmen könnte.

Die deutschen Behörden und die anderen Betroffenen machen ebenfalls geltend, daß sogar unter Berücksichtigung der Ertragswerte, die sich aus dem Zahlungsaufschub der Steuerschuld ergeben, der durch die Anwendung der Regelung nach § 82f erzielte Gesamtertrag nicht größer sei als bei der degressiven Abschreibung. Selbst wenn man dieses Argument gelten läßt, bleibt dabei unberücksichtigt, daß mit der Anwendung von § 82f eine große Flexibilität verbunden ist. Es liegt nicht immer im Interesse der Unternehmen, die degressive Abschreibungsmethode zu wählen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die Verluste machen. Während die Wahl zwischen der degressiven Abschreibung und der linearen Abschreibung bereits beim Erwerb des Gutes getroffen werden muß, ist es bei der Anwendung von § 82f dagegen möglich, während der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb jederzeit auf die genannte Sonderabschreibungsregelung zurückzugreifen. Hierin liegt der eigentliche Nutzen von § 82f im Vergleich zur degressiven Abschreibung und — mehr noch — im Vergleich zur linearen Abschreibung. Diese Flexibilität in der Anwendung ermöglicht es zum Beispiel den begünstigten Luftverkehrsunternehmen, Änderungen ihres Flottenmanagements leichter vorzunehmen. Sie erlaubt es ihnen insbesondere, in Geschäftsjahren mit hohen Gewinnen den Abschreibungsbetrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Die Unternehmen können so den vorgesehenen Abschreibungsbetrag beeinflussen, je nachdem, ob sie in einem Geschäftsjahr Gewinne oder Verluste machen, und dadurch nicht nur ihr versteuerbares Einkommen zeitlich streuen, sondern dieses auch verringern bzw. in bestimmten Fällen sogar ganz neutralisieren. Auch wenn es das deutsche Steuerrecht den Unternehmen tatsächlich erlaubt, ihre Verluste endlos auf die folgenden Jahre mit positivem Geschäftsergebnis zu übertragen, so ist der Vortrag von Gewinnen auf mögliche zukünftige Verluste nicht immer erlaubt: Diese Verluste können nur auf die nicht verteilten Gewinne der zwei vorhergehenden Jahre in einer Höhe von bis zu 10 Millionen DM angerechnet werden. Damit kann nicht bestritten werden, daß den Unternehmen aus § 82f, der zusätzlich zur degressiven und linearen Methode eine weitere Abschreibungsmöglichkeit schafft, Vorteile erwachsen.

Die deutschen Behörden und die anderen Betroffenen machen ferner geltend, daß die durch § 82f vorgesehene Abschreibungsmethode eine allgemeine Maßnahme des deutschen Steuerrechts sei und nicht vom gesamten deutschen Steuersystem abgetrennt werden könne. Sie könne infolgedessen nur im Rahmen einer Harmonisierungsbestrebung auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage von Artikel 101 des Vertrags, nicht jedoch gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags behandelt werden.

Um die staatlichen Beihilfen von den allgemeinen Maßnahmen zu unterscheiden, gibt der Vertrag der Kommission nur das Kriterium der Spezifität an die Hand, indem er in Artikel 92 Beihilfen als Maßnahmen definiert, die „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigen. Es empfiehlt sich daher, innerhalb eines Mitgliedstaates den Vergleich anzustellen zwischen der Behandlung von Unternehmen, die die zu betrachtende Maßnahme beanspruchen können, und dem allgemeinen System, das für die Unternehmen gilt, die sich objektiv betrachtet in der gleichen Situation befinden. Wenn auch jede Maßnahme von Fall zu Fall beurteilt werden muß, so ist die Kommission gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes doch im allgemeinen der Auffassung, daß staatliche Beihilfen Maßnahmen sind, deren Abweichung von den allgemeinen Regeln nicht „durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist“ (Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73 — Italien/Kommission⁽¹⁾). Für den Bereich der Steuern ist die Kommission der Ansicht, daß von der allgemeinen Regel abweichende Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen gelten, sofern sie aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für die Leistungsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Dies drückt sich normalerweise dadurch aus, daß die Anwendung derartiger Maßnahmen nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt ist, auf objektiven und horizontalen Kriterien oder Bedingungen beruht und zeitlich nicht begrenzt ist.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, daß § 82f auf verschiedene Art und Weise einen strikt begrenzten Anwendungsbereich hat. Insbesondere finden seine Bestimmungen ausschließlich auf einige genau definierte abschreibungsfähige Güter Anwendung: Handelsschiffe, Fischereifahrzeuge und Luftfahrzeuge. Bei den Luftfahrzeugen kann die Maßnahme nur angewandt werden, wenn gleichzeitig drei Bedingungen erfüllt sind: Benutzung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland; Registrierung in Deutschland; kein Verkauf innerhalb von sechs Jahren nach dem Erwerb. In Anbetracht dieser verschiedenen Beschränkungen müssen die Bestimmungen von § 82f als Abweichung von den allgemeinen Maßnahmen im Hinblick auf die degressive oder die lineare Abschreibung betrachtet werden. In dem obenerwähnten Bericht an den Deutschen Bundesstag wird darüber hinaus festgestellt, daß diese Maßnahmen zur Förderung von drei Bereichen der deutschen Wirtschaft (Seehandel, Fischerei und Zivilluftfahrt) dienen, die dem internationalen Wettbewerb

besonders stark ausgesetzt sind. Ferner sind diese sektorspezifischen Bestimmungen nicht zeitlich unbegrenzt, da sie regelmäßig für einige Jahre verlängert werden. Darüber hinaus haben sie keine objektiven Kriterien zur Grundlage und scheinen keineswegs unentbehrlich für das reibungslose Funktionieren des deutschen Steuersystems zu sein. Weder die physischen Eigenschaften der Luftfahrzeuge noch ihre Benutzungsbedingungen auf dem Markt oder ein anderes Element verlangen die Anwendung einer anderen Abschreibungsmethode als die der degressiven oder linearen Abschreibung. Ebenso wenig ist die Kommission der Ansicht, daß die Maßnahme durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist. Daraus folgt, daß sie auf der Grundlage von Artikel 92 des Vertrags behandelt werden kann.

Im übrigen hat die Kommission bereits in ihrer am 11. November 1994 an die deutsche Regierung gerichteten Entscheidung in der Sache NN 102/94 zur Anwendung von § 82f auf den Seeverkehr die Auffassung vertreten, daß die betreffenden Bestimmungen keine allgemeine Maßnahme, sondern eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrags und Artikel 61 des EWR-Abkommens darstellen. Diese Entscheidung ist von der deutschen Regierung nicht angefochten worden.

Hinzu kommt, daß der Vorteil, der sich aus den Bestimmungen von § 82f ergibt und ausschließlich für Luftfahrzeuge gilt, die auf internationalen Strecken eingesetzt werden, angesichts der spezifischen Eigenschaften des Luftverkehrs und seiner internationalen Dimension den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Diese Handelsbeeinträchtigung ist seit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92⁽²⁾, (EWG) Nr. 2408/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2409/92⁽⁴⁾ des Rates („drittes Luftverkehrspaket“) zur Liberalisierung des gemeinschaftlichen Zivilluftfahrtmarktes ab dem 1. Januar 1993 noch deutlicher spürbar. Außerdem verfälscht die in § 82f vorgesehene Sonderabschreibungsregelung den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes insofern, als sie ausschließlich die internationalen — besonders die innergemeinschaftlichen — Aktivitäten deutscher Luftverkehrsunternehmen begünstigt; deren Wettbewerbsposition wird so im Vergleich zu anderen Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft, die nicht von ähnlichen Hilfsmaßnahmen profitieren, gestärkt. Von der Maßnahme profitieren können nur Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten eingetragen sind, da § 82f die Eintragung der Luftfahrzeuge in Deutschland verlangt. Es sei hier daran erinnert, daß die deutschen Behörden ebenso wie die Behörden anderer Mitgliedstaaten verlangen, daß Luftverkehrsunternehmen, denen sie eine Betriebsgenehmigung erteilen, ihr Fluggerät gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 in ihre nationale Luftfahrzeugrolle eintragen. Eine Lizenz kann durch die deutschen Behörden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung nur für Unternehmen ausgestellt werden, die ihre Hauptniederlassung in Deutschland

(1) Slg. 1974, S. 709, Randnummer 33.

(2) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 15.

haben. Damit Luftverkehrsunternehmen von § 82f profitieren können, müssen sie also nicht nur in Deutschland steuerpflichtig sein, sondern auch ihre Hauptniederlassung dort haben.

Aufgrund all dieser Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Bestimmungen von § 82f eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags und gemäß Artikel 61 Absatz 1 des EWG-Abkommens darstellen. Der Umstand, daß in den anderen Mitgliedstaaten eventuell vergleichbare steuerliche Maßnahmen existieren, hat keine Auswirkung auf diese Beurteilung, da derartige Maßnahmen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens nach Artikel 93 des Vertrags sein könnten (Urteil des Gerichtshofes vom 22. März 1977 in der Rechtssache 78/76 — Steinike & Weinlig/Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾). Im übrigen geht aus den der Kommission vorliegenden Informationen hervor, daß kein anderer Mitgliedstaat ein derartiges Sonderabschreibungssystem geschaffen hat. Ebensowenig wird diese Beurteilung der Maßnahme dadurch beeinträchtigt, daß es in Drittländern eventuell ähnliche Besteuerungsgrundlagen gibt, was überdies nicht nachgewiesen ist; gleiches gilt für die Tatsache, daß der von der Kommission eingerichtete Ausschuß der Weisen, an dessen Schlußfolgerungen die Kommission jedoch keineswegs gebunden ist, Maßnahmen für eine beschleunigte Abschreibung von Flugzeugen in den Mitgliedstaaten befürwortet, da die betreffende Maßnahme nur bestimmte Unternehmen begünstigt (Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juni 1988 in der Rechtssache 57/86 — Griechische Republik/Kommission⁽²⁾).

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß der Gerichtshof bereits befunden hat, daß der Umstand, daß ein Mitgliedstaat mit der Einführung eines Rediskontvorzugssatzes zugunsten bestimmter Produkte beabsichtigt, diesen Satz in den anderen Mitgliedstaaten geltenden anzunähern, nichts daran ändert, daß die betreffende Maßnahme eine Beihilfe ist (Urteil des Gerichtshofes vom 10. Dezember 1969 in den verbundenen Rechtssachen 6/69 und 11/69 — Kommission/Frankreich⁽³⁾).

Es ist daher erforderlich, die zu betrachtende Maßnahme im Hinblick auf Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Vertrags und Artikel 61 Absätze 2 und 3 des EWR-Abkommens zu untersuchen.

VI

Die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrags bzw. von Artikel 61 Absatz 2 des EWR-Abkommens können nicht auf die Regelung nach § 82f angewandt werden, da es sich weder um eine Beihilfe sozialer Art handelt, die einzelnen Verbrauchern gewährt wird, noch um eine Beihilfe zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse. Ebensowenig handelt es sich um eine Beihilfe, die der Wirtschaft bestimmter Regionen Deutschlands gewährt wird, die durch die Teilung des Landes betroffen sind, da die Maßnahme im gesamten Gebiet Deutschlands anzuwenden ist. Die deutschen Behörden haben

sich im übrigen auch an keiner Stelle auf diese Bestimmung berufen.

Die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrags bzw. von Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des EWR-Abkommens im Hinblick auf regionale Beihilfen können keine Anwendung finden, da die Hilfe nicht die Entwicklung von gewissen Wirtschaftsgebieten fördern soll. Wie oben bereits erwähnt, hat sie vielmehr den Charakter einer sektorspezifischen Beihilfe, die in gleicher Weise für das gesamte Gebiet Deutschlands gilt, welches obendrein zu den wohlhabendsten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zählt. Die Bestimmungen nach Buchstabe b) der genannten Absätze können ebenfalls keine Anwendung finden, da die zu betrachtende Hilfe nicht den Zweck hat, eine beträchtliche Störung im deutschen Wirtschaftsleben zu beheben.

In ihren Bemerkungen machen die deutsche Regierung und zwei der Betroffenen geltend, daß die Sonderabschreibungsregelung nach § 82f die Freistellungsvoraussetzungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrags bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens erfülle, da es sich um die Förderung eines wichtigen europäischen Vorhabens handle; ebenso seien die Voraussetzungen nach Buchstabe c) der genannten Absätze über sektorspezifische Beihilfen erfüllt. In dieser Hinsicht machen sie geltend, daß es sich um eine Investitionsbeihilfe handle, die zum Kauf von neuen, umweltfreundlicheren Flugzeugen anregen und die europäische Luftfahrtindustrie fördern solle. Darüber hinaus führen sie die Notwendigkeit der Unterstützung der gemeinschaftlichen Zivilluftfahrt und sogar die Entwicklung des internationalen Luftverkehrs an.

Dennoch glaubt die Kommission nicht, daß die Steuerbeihilfe, um die es sich hier handelt, als mit den betreffenden Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des Vertrags bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden kann. Zunächst ist anzumerken, daß die Beihilfe weder einem bestimmten Projekt oder Programm zugeordnet werden kann, noch ausdrücklich auf den Kauf von Luftfahrzeugen eines besonderen Typs bzw. mit spezifischen Umwelteigenschaften beschränkt ist. Außerdem scheinen die verschiedenen Zielsetzungen oder vorteilhaften Auswirkungen der Maßnahmen, die von der deutschen Regierung und den anderen Betroffenen dargelegt werden, die Folgen einer einseitigen Maßnahme Deutschlands zu sein, die außerhalb jeglicher Gemeinschaftsaktion ergriffen wurde. Im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrags und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse hat die Kommission bereits die Grundvoraussetzungen für eine Anwendung der genannten Bestimmungen festgelegt. Dabei müssen folgende vier Kriterien erfüllt sein:

- Mit der Beihilfe muß ein Vorhaben gefördert werden, wobei unter „Förderung“ eine Maßnahme zu verstehen ist, die zur Durchführung eines Vorhabens beiträgt.
- Es muß sich um ein konkretes und genau definiertes Vorhaben handeln.
- Das Vorhaben muß sowohl quantitativ als auch qualitativ wichtig sein. Die qualitative Bedeutung ist dabei besonders hervorzuheben.

⁽¹⁾ Slg. 1977, S. 595, Randnummer 24.

⁽²⁾ Slg. 1988, S. 2855, Randnummer 10.

⁽³⁾ Slg. 1969, S. 523, Randnummer 21.

— Das Vorhaben muß von „gemeinsamen europäischem Interesse“ sein und als solches der gesamten Gemeinschaft nützen.

Im vorliegenden Fall erscheint die von der deutschen Regierung vorgesehene Maßnahme — wenn man sie überhaupt als „Vorhaben“ bezeichnen kann — weder konkret noch genau definiert zu sein. Die genannten Bestimmungen können daher nicht in Anspruch genommen werden.

Im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens über sektorspezifische Beihilfen führt die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung auf Luftverkehrsunternehmen mit eingetragendem Sitz und Hauptniederlassung in Deutschland sowie auf Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr zwangsläufig zu der Schlußfolgerung, daß im vorliegenden Fall die Handelsbedingungen durch eine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Maßnahme beeinträchtigt werden; dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Luftverkehr im liberalisierten Gemeinsamen Markt für die Zivilluftfahrt immer bedeutender wird. Es sei hier daran erinnert, daß die seit mehreren Jahren unternommenen Bemühungen zur Liberalisierung der innergemeinschaftlichen Zivilluftfahrt mit dem dritten Luftverkehrspaket abgeschlossen wurden. Damit wurde ein Binnenmarkt geschaffen, dessen reibungslose Funktionieren durch eine steuerliche Regelung beeinträchtigt wird, von der nur die Unternehmen eines einzigen Mitgliedstaats profitieren können. Im übrigen hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags und des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr⁽¹⁾ genau die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Beihilfe, die einem Luftverkehrsunternehmen gewährt wird, als mit dem gemeinsamen Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vereinbar angesehen werden kann. Eine solche Möglichkeit besteht nur für die Beihilfen, die Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt werden, sofern diese Interventionen fester Bestandteil eines Programms sind, mit dem die finanzielle Lebensfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einem angemessenen Zeitraum wiederhergestellt werden sollen. Im vorliegenden Fall dient die Beihilfe keineswegs der Rettung eines bestimmten Unternehmens und ist auch nicht Teil eines Umstrukturierungs- oder Sanierungsplans für ein oder mehrere namentlich benannte Unternehmen.

Aus den gesamten obigen Ausführungen geht hervor, daß die zu betrachtende Beihilfemaßnahme nicht die in Artikel 92 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags bzw. Artikel 61 Absätze 2 und 3 des EWR-Abkommens genannten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt. Es empfiehlt sich daher, Deutschland aufzugeben, auf die Durchführung

dieser Beihilferegelung zu verzichten, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Schließlich empfiehlt es sich, die von der Kommission am 29. November 1995 verabschiedete und den deutschen Behörden am 15. Dezember 1995 notifizierte Entscheidung über denselben Gegenstand zu widerrufen, da die deutsche Fassung dieser letztgenannten Entscheidung, die inhaltlich grundsätzlich mit dieser Entscheidung identisch ist, zahlreiche Redaktionsfehler enthält —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung der Gültigkeit von § 82f der Einkommensteuereinführungsvorschriften vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999, mit dem eine Sonderabzugsregelung für Luftfahrzeuge geschaffen wird, stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des EG-Vertrags und Artikel 61 des EWR-Abkommens dar, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Artikel 2

Deutschland wird hiermit aufgefordert, die in Artikel 1 genannte Beihilferegelung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 einzustellen.

Artikel 3

Deutschland setzt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Das Verfahren hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Bestimmungen des deutschen Steuerrechts in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung wird eingestellt.

Artikel 5

Die Entscheidung der Kommission vom 29. November 1995, die den deutschen Behörden am 15. Dezember 1995 notifiziert wurde, wird widerrufen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. März 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 350 vom 10. 12. 1994, S. 5.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/370/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte

Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Februar 1995
Angola	151,9800000
Malawi	27,2500000
Mexiko	66,5200000
Surinam	36,9000000
Türkei	56,3600000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. März 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/371/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. März 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statisti-

schen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. März 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 54-63.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. März 1995
Angola	187,1900000
Bulgarien	39,7100000
Madagaskar	43,5300000
Malawi	29,0800000
Nigeria	111,5600000
Papua-Neuguinea	93,0900000
Polen	75,7700000
Surinam	30,6200000
Tansania	42,1100000
Türkei	56,1800000
Ukraine	77,9500000
Ungarn	79,2100000
Uruguay	87,0700000
Venezuela	50,2700000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. April 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/372/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. April 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statisti-

schen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. April 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 54-63.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. April 1995
Angola	149,9300000
Burundi	85,2200000
Ghana	42,6900000
Guinea-Bissau	57,5500000
Kasachstan	88,9600000
Kolumbien	63,1200000
Mexiko	39,9100000
Mosambik	58,2700000
Republik Kap Verde	70,6800000
Rumänien	39,6000000
Sambia	65,4900000
Sudan	42,0700000
Surinam	32,8000000
Türkei	56,0600000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/373/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Mai 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statisti-

schen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 54-63.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Mai 1995
Angola	151,5300000
China	68,6100000
Costa Rica	57,4400000
Kongo	92,2000000
Malawi	28,8700000
Mexiko	36,4800000
Nigeria	29,3000000
Surinam	32,9900000
Ungarn	73,8500000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1996

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1995 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(96/374/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1995 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Juni 1995 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statisti-

schen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 7. Juni 1996

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 2. 4. 1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 54-63.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juni 1995
Angola	157,9900000
Brasilien	68,5500000
Dominikanische Republik	64,4400000
Ghana	40,1700000
Kamerun	74,0000000
Mexiko	45,6400000
Mosambik	50,0800000
Polen	74,7900000
Rumänien	37,8700000
Simbabwe	43,0700000
Sudan	35,4300000
Surinam	32,5200000
Türkei	56,6400000
Uruguay	81,9300000
Venezuela	49,0200000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1996

über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer bestimmten Gemüseart gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates

(96/375/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/25/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der obengenannten Richtlinie werden in den Mitgliedstaaten Prüfungen oder erforderlichenfalls Tests an Proben durchgeführt, damit festgestellt werden kann, ob das Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut die Vorschriften und Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt.

Insbesondere in der Anfangsphase der Durchführung der Richtlinie sollte sichergestellt sein, daß die an diesen Prüfungen und Tests teilnehmenden Proben zumindest bei bestimmten Zuchtsorten hinsichtlich ihres jeweiligen Ursprungsgebiets in der Gemeinschaft hinreichend repräsentativ sind.

Daher sollten 1996/97 Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Porree (*Allium porrum* L.) durchgeführt werden.

Diese Prüfungen und Tests dienen zunächst der Harmonisierung der technischen Verfahren zur Prüfung von

Vermehrungsmaterial und Pflanzgut der betreffenden Gemüseart.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Zeitraum 1996/97 werden Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von *Allium porrum* L. durchgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 16. 2. 1995, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1996

über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer bestimmten Zierpflanzengattung gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates

(96/376/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom
19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von
Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen-
arten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
95/19/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der obengenannten Richtlinie werden in den
Mitgliedstaaten Prüfungen oder erforderlichenfalls Tests
an Proben durchgeführt, damit festgestellt werden kann,
ob das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Zier-
pflanzenarten die Vorschriften und Bedingungen der
genannten Richtlinie erfüllen.

Insbesondere in der Anfangsphase der Durchführung der
Richtlinie sollte sichergestellt sein, daß die an diesen
Prüfungen und Tests teilnehmenden Proben zumindest
bei bestimmten Zuchtsorten hinsichtlich ihres jeweiligen
Ursprungsgebiets in der Gemeinschaft hinreichend reprä-
sentativ sind.

Daher sollten 1996/97 Gemeinschaftsprüfungen und
-tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Rosen
(Rosa L.) durchgeführt werden.

Diese Prüfungen und Tests dienen zunächst der Harmo-
nisierung der technischen Verfahren zur Prüfung von

Vermehrungsmaterial und Pflanzgut der betreffenden
Zierpflanzengattung.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Zier-
pflanzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Zeitraum 1996/97 werden Gemeinschaftsprüfungen
und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von
Rosa L. durchgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 7. 2. 1995, S. 10.